

Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht an eine erziehungsberechtigte Person (gem. § 2 Abs. 1 JuSchG) - Muttizettel -



Ich/Wir (als Personensorgeberechtigte(r) / Eltern)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

übertrage(n) die Aufgaben der Erziehung für **unsere(n) minderjährige(n) Tochter/Sohn**

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

anlässlich der Veranstaltung 20 Jahre Hütte 98 für die Abende (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Freitag, 11.05.2018

Samstag, 12.05.2018

die Funktion des Erziehungsbeauftragten an folgende **volljährige Begleitperson**:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ich/Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unseren Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich/Wir habe/n mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Ich/Wir weis/wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für evtl. Rückfragen sind wir unter der oben angegebenen Telefonnummer zu sprechen.

Hinweise: Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Abend gültig. Auf Verlangen sind diese Vereinbarung und die entsprechenden Personaldokumente (Ausweis der/des Jugendlichen, Ausweiskopie des Personensorgeberechtigten, sowie des Erziehungsbeauftragten) vorzuzeigen!

Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke, sowie Drogen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche kein Branntwein, branntweinhaltige Getränke und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein absolutes Rauchverbot!

Datum/Ort _____

Die Ausführungen auf der Rückseite der Bescheinigung habe/n ich/wir gelesen!

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Begleitperson in Funktion des Erziehungsbeauftragten

Im Falle eines Nicht-Vorliegens einer Erziehungsbeauftragung müssen wir minderjährigen Personen den Zutritt zur Veranstaltung verwehren.

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags wird aber vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, so dass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann. Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabewahrnehmen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher Folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. Aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.